

BStGer RR.2022.233 vom 7. November 2023

Bundesstrafgericht, 2023-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2022.233

FR: TPF RR.2022.233 du 7 novembre 2023

IT: TPF RR.2022.233 del 7 novembre 2023

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (ZPII EUeR; SR 0.351.12) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX- Nr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/euro-pean-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der

- 7 -

Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

E. 1.3

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar

(Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

E. 2.1

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen oder der ausführenden Bundesbehörde unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG).

E. 2.2.1

Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG).

Bei der rechtshilfeweisen Herausgabe von Beweismitteln im Sinne von Art. 74 IRSG wird im Falle der Erhebung von Konteninformationen der jeweilige Kontoinhaber als persönlich und direkt betroffen (im Sinne von Art. 80h lit. b und Art. 21 Abs. 3 IRSG) angesehen (Art. 9a lit. a IRSV), im Falle von Hausdurchsuchungen der jeweilige Eigentümer oder Mieter (Art. 9a lit. b IRSV). Das Analoge gilt nach der Rechtsprechung für Personen, gegen die – im Rechtshilfeverfahren – unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet werden (BGE 128 II 211 E. 2.3 S. 217; 123 II 153 E. 2b S. 157).

Bei Beweismitteln, die sich aufgrund eines nationalen Strafverfahrens bereits im Besitz einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde befinden, sind – im Rechtshilfeverfahren – keine Zwangsmassnahmen erforderlich (BGE 126 II 462 E. 4b). Diesfalls besteht die Rechtshilfemassnahme im Beizug dieser Beweismittel aus den schweizerischen Strafakten und die anschliessende Anordnung der rechtshilfeweisen Herausgabe der beigezogenen Beweismittel an die ersuchende Behörde. Ordnet die ausführende Behörde die rechtshilfeweise Herausgabe von Akten eines schweizerischen Strafverfahrens

- 8 -

oder Teilen davon an, vermag der Umstand, dass in jenem Verfahren unmittelbar Zwangsmassnahmen angeordnet worden waren, per se nicht die Legitimation der von jenen Zwangsmassnahmen betroffenen Person zur Beschwerde im Rahmen der Rechtshilfe zu begründen. Nach der Rechtsprechung gilt es mit Blick auf die Beschwerdelegitimation nach Inhalt der zu übermittelnden Aktenstücke und weiteren Umständen zu differenzieren (Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2021.35 vom 2. November 2022 E. 2.3).

E. 2.2.2

In der angefochtenen Schlussverfügung wurde die rechtshilfeweise Herausgabe des im nationalen Strafverfahren erhobenen Wangenschleimhautabstrichs des Beschwerdeführers vom 28. März 2022 sowie von zwei dazugehörigen Unterlagen (DNA-Merkblatt zur Lagerhaltung des Forensischen Instituts Zürich Formular vom 29. März 2022 und Erkennungsdienstliche Erfassung / Antrag DNA-Profilerstellung vom 28. März 2022) samt Übermittlungsschreiben der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis angeordnet (s. supra lit. I).

Die Entnahme eines Wangenschleimhautabstrichs stellt keinen invasiven Eingriff in die körperliche Sphäre dar und die Erstellung eines DNA-Profiles auf der Basis eines Wangenschleimhautabstrichs kommt einer erkennungsdienstlichen Massnahme gleich. Erkennungsdienstliche Massnahmen und die Aufbewahrung der Daten stellen nach der Rechtsprechung einen leichten Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV), auf informationelle Selbstbestimmung und auf Familienleben (Art. 13 Abs. 2 BV und Art. 8 EMRK) dar (BGE 147 I 372 E. 2.2 bzw. offen gelassen in E. 2.3.3, ob mit Bezug auf den Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten werden kann; 145 IV 263 E. 3.4; 134 III 241 E. 5.4.3 S. 247; 128 II 259 E. 3.3 S. 269 f.; Urteile des Bundesgerichts 1B_324/2013 vom 24. Januar 2014 E. 3.2.2; 1B_57/2013 vom 2. Juli 2013 E. 3.2).

Wie bereits ausgeführt, befanden sich vorliegend die streitigen Beweismittel aufgrund eines nationalen Strafverfahrens im Besitz einer schweizerischen Strafverfolgungsbehörde (s. supra lit. C), weshalb diesbezüglich der Beschwerdeführer im Rechtshilfeverfahren nicht durch eine Zwangsmassnahme unmittelbar und direkt betroffen war.

Allerdings ist vorliegend zu berücksichtigen, dass in der Schweiz vom Wangenschleimhautabstrich des Beschwerdeführers kein DNA-Profil erstellt worden ist und aus erkennungsdienstlicher Sicht der Wangenschleimhautabstrich für sich allein noch keine Aussagekraft hat. Erst die Analyse des Wangenschleimhautabstrichs durch einen Sachverständigen liefert das gewünschte DNA-Identifizierungsmuster ihres Trägers. In casu soll die im

- 9 -

schweizerischen Strafverfahren – mit der Abnahme des Wangenschleimhautabstrichs – begonnene Zwangsmassnahme mit der Erstellung des DNA-Profiles im deutschen Strafverfahren abgeschlossen werden.

Aus diesem Grund hat der Beschwerdeführer als durch eine Zwangsmassnahme im Rechtshilfeverfahren unmittelbar und direkt betroffen zu gelten. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3.1

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5).

E. 3.2

Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt, im Rechtshilfeersuchen und im Beschluss des deutschen Amtsgerichts werde nicht dargelegt, woraus sich ein Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer ergeben solle. Eine hinreichend präzise Umschreibung der Verdachtsgründe, wie es die Rechtsprechung verlange, könne darin nicht erkannt werden (act. 1 S. 8 ff.). Andernfalls könnten gegen jede Person Zwangsmassnahmen ergriffen werden und eine «fishing expedition» würde zugelassen (act. 1 S. 12).

E. 4.2

In diesem Zusammenhang macht der Beschwerdeführer des Weiteren eine Verletzung der Begründungspflicht geltend (act. 1 S. 7). So habe die Beschwerdegegnerin in der Schlussverfügung nicht ausgeführt, woraus sie einen Tatverdacht gegen ihn erkenne. Es werde nicht dargetan, auf welche im Rechtshilfeersuchen oder im darin erwähnten Beschluss aufgeführten

- 10 -

Umstände abgestellt worden sei und von welchen Überlegungen sich die Vorinstanz habe leiten lassen (act. 1 S. 7).

E. 4.3

Gemäss Art. 14 EUeR müssen die Rechtshilfeersuchen insbesondere Angaben über den Gegenstand und den Grund des Ersuchens enthalten (Ziff. 1 lit. b). Ausserdem müssen sie die strafbare Handlung bezeichnen und eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Ziff. 2). Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG und Art. 10 Abs. 2 IRSV stellen entsprechende Voraussetzungen an das Rechtshilfeersuchen. Diese Angaben müssen der ersuchten Behörde die Prüfung erlauben, ob die doppelte Strafbarkeit gegeben ist (Art. 5 Ziff. 1 lit. a EUeR), ob die Handlungen, wegen denen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht ein politisches oder fiskalisches Delikt darstellen (Art. 2 lit. a EUeR) und ob der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gewahrt wird (BGE 129 II 97 E. 3.1; TPF 2015 110 E. 5.2.1 S.112; TPF 2011 194 E. 2.1 S. 195 f.).

E. 4.4

Die Rechtsprechung stellt an die Schilderung des Sachverhalts im Rechtshilfeersuchen keine hohen Anforderungen. Von den Behörden des ersuchenden Staates kann nicht verlangt werden, dass sie den Sachverhalt, der Gegenstand des hängigen Strafverfahrens bildet, bereits lückenlos und völlig widerspruchsfrei darstellen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Rechtshilfeverfahrens unvereinbar, ersucht doch ein Staat einen anderen gerade deswegen um Unterstützung, damit er die bisher im Dunkeln gebliebenen Punkte aufgrund von Beweismitteln, die sich im ersuchten Staat befinden, klären kann. Es reicht daher aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichend konkrete Verdachtsgründe für eine rechtshilfefähige Straftat vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. in welchem Umfang dem Begehren allenfalls entsprochen werden muss. Es kann auch nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Der Rechtshilferichter hat weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen, sondern ist vielmehr an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit sie nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche sofort entkräftet wird (vgl. BGE 132 II 81 E. 2.1 S. 85 mit

Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1A.90/2006 vom 30. August 2006 E. 2.1; TPF 2007 150 E. 3.2.4).

E. 4.5

Dem deutschen Rechtshilfeersuchen und beigelegten Beschluss des deutschen Amtsgerichts ist folgender Sachverhaltsvorwurf zu entnehmen (Verfahrensakten; Urk. 1 und 2/1):

Am 25. Juni 2011 gegen 02:30 Uhr habe die Geschädigte B. die Discothek «D.» in X. (DE) verlassen und sei zu Fuss zum Grenzübergang X. (DE)-

- 11 -

W. (CH) gegangen, um über diesen nach V. (CH) zu gelangen. In W. (CH) habe der zufällig vorbeifahrende Beschwerdeführer (A.) mit seinem schwarzen Geländewagen neben der Geschädigten angehalten und gefragt, ob er sie mitnehmen solle. Die Geschädigte habe das Angebot angenommen und sei in den Pkw eingestiegen. Entgegen seines Angebotes, die Geschädigte nach V. (CH) zu fahren, habe der Beschwerdeführer jedoch umgedreht und sei über die Z.-strasse in Richtung U. (DE) gefahren, wobei er nie die Absicht gehabt habe, die Geschädigte nach V. (CH) zu bringen, sondern vielmehr mit ihr an einer entlegenen Stelle den Geschlechtsverkehr habe vollziehen wollen. Dabei habe er angegeben, beim Schnellrestaurant E. noch etwas zu Essen besorgen zu wollen. Da die Geschädigte schon zu diesem Zeitpunkt dies nicht gewollt habe, habe der Beschwerdeführer die Zentralverriegelung betätigt, damit der Geschädigten ein Verlassen des Fahrzeugs, auch aufgrund der Geschwindigkeit desselben, unmöglich sein sollte. An einem Waldparkplatz an der Z.-strasse auf der Gemarkung Y. (DE) habe der Beschwerdeführer das Fahrzeug angehalten, den Beifahrersitz herunter gestellt, sich über die Geschädigte gebeugt und ihr die Strumpfhose sowie ihren Slip herunter gestreift. Zuvor habe er der Geschädigten mit den Worten «Das ist nur ein Spiel» die Augen verbunden. Obwohl die Geschädigte ihren entgegen stehenden Willen geäußert habe und dies der Beschwerdeführer erkannt habe, habe dieser vaginal den Geschlechtsverkehr an der Geschädigten ausgeübt, welche sich aufgrund eines aus der Situation resultierenden Schocks nicht physisch zur Wehr habe setzen können. Anschliessend habe der Beschwerdeführer mit seinem Mobiltelefon Fotos vom Vaginalbereich der Geschädigten angefertigt. Als der Beschwerdeführer im Anschluss das Fahrzeug verlassen habe, um sich seine Kleidung wieder anzuziehen, habe die Geschädigte die Gelegenheit benutzt, fluchtartig das Fahrzeug verlassen und sei teilweise barfuss die Z.-strasse in Richtung ZZ. (DE) und von dort auf die YY.-strasse gerannt, wo sie ein vorbeifahrendes Fahrzeug zum Anhalten gebracht habe. Dieser Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer bestehe aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere der im Jahre 2011 gesicherten daktyloskopischen Spur und der auf ihn weitgehend zutreffenden äusserlichen Beschreibung.

E. 4.6

Offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche, welche das deutsche Rechtshilfeersuchen sofort entkräften würden, sind der vorstehend wiedergegebenen Sachverhaltsdarstellung nicht zu entnehmen. Der geschilderte Sachverhaltsvorwurf erlaubt sodann ohne weiteres die Prüfung der doppelten Strafbarkeit als auch der Verhältnismässigkeit der beantragten Rechtshilfemassnahme. So ist offensichtlich, dass sowohl eine Subsumtion prima facie unter dem Tatbestand der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 StGB als auch der sachliche Zusammenhang zwischen dem im Rechtshilfe-

ersuchen geschilderte Tatvorwurf und der Rechtshilfemassnahme zu beja- hen ist. Die deutschen Behörden schildern im Einzelnen unter Hinweis auf die Nachrichten von Interpol Bern (s. supra lit. B), weshalb der Verdacht auf den Beschwerdeführer gefallen und dessen Wangenschleimhautabstrich er- forderlich sei (s. supra E. 4.5). Von einer «fishing expedition» kann keine Rede sein. Soweit der Beschwerdeführer das Fehlen von Beweismitteln und Angaben dazu im Rechtshilfeersuchen rügt, verkennt er zum einen, dass in jedem Fall nicht verlangt werden kann, dass die ersuchende Behörde die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegt. Zum anderen über- sieht er, dass im Rechtshilfeverfahren weder Tat- noch Schuldfragen zu prü- fen und grundsätzlich auch keine Beweiswürdigung vorzunehmen ist (s. supra E. 4.4). Entsprechend geht auch die Rüge fehl, die Beschwerde- gegnerin habe ihre Begründungspflicht verletzt, indem sie sich nicht dazu geäussert habe, woraus sich der Tatverdacht ergebe. Die ausführende Be- hörde und das Rechtshilfegericht sind an die Sachdarstellung im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Mängel im Sinne der Rechtsprechung sofort entkräftet wird, welche der Beschwerdeführer mit sei- nen Einwendungen gerade nicht aufzuzeigen vermag. Die Schilderung des Tatvorwurfs im deutschen Rechtshilfeersuchen genügt nach dem Gesagten den Anforderungen an die Darstellung des Sachverhalts gemäss Art. 14 Ziff. 2 EUeR sowie Art. 28 Abs. 2 und 3 IRSG i.V.m. Art. 10 IRSV. Zusam- menfassend erweisen sich die vorstehenden Rügen als unbegründet.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt, im deutschen Strafverfahren sei ihm das recht- liche Gehör nicht gewährt worden. Er sei in jenem Verfahren nicht einbezo- gen worden, obwohl es sich um die Frage nach der Zulässigkeit einer Zwangsmassnahme und damit um einen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers gehe. Der Beschluss sei ihm nicht einmal gültig zugestellt worden. Er habe keine Möglichkeit gehabt, ein Rechtsmittel dagegen zu ergreifen und/oder eine Verteidigung zu mandatie- ren. Die Rechtmässigkeit der ersuchten Zwangsmassnahme würde einen hinreichenden Tatverdacht voraussetzen, was nicht gegeben sei (act. 1 S. 9 f.).

E. 5.2

Einem Rechtshilfeersuchen wird nicht entsprochen, wenn Gründe für die An- nahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland den in der EMRK oder im Internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen nicht entspricht (Art. 2 lit. a IRSG).

Art. 2 IRSG soll verhindern, dass die Schweiz die Durchführung von Straf- verfahren oder den Vollzug von Strafen unterstützt, in welchen den Personen die ihnen in einem Rechtsstaat zustehenden und insbesondere durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht gewährt werden oder welche den internationalen Ordre public verletzen (BGE 130 II 217 E. 8.1 S. 227; 129 II 268 E. 6.1 S. 271, je m.w.H.). Aus dieser Zielsetzung ergibt sich, dass einzelne Verfahrensverstösse im ausländischen Untersu- chungsverfahren für sich allein nicht genügen, um die Rechtshilfe auszu- schliessen; es ist in erster Linie Aufgabe der Rechtsmittelinstanzen des er- suchenden Staates, solche Verfahrensfehler zu korrigieren und sicherzustel- len, dass dem Beschuldigten trotzdem ein faires Strafverfahren garantiert wird. Der Ausschluss der

Rechtshilfe rechtfertigt sich nur, wenn das ausländische Strafverfahren insgesamt die durch die EMRK und den UNO-Pakt II umschriebenen Minimalgarantien nicht erfüllt (Urteil des Bundesgerichts 1A.226/2000 vom 6. November 2000 E. 3b).

E. 5.3

Es ist nicht ersichtlich, dass die deutschen Behörden im vorliegenden Verfahren gegen elementare Verfahrensgrundsätze des internationalen Rechts oder des schweizerischen *Ordre Public* verstossen hätten. Festzuhalten bleibt, dass Deutschland sowohl Vertragsstaat der EMRK als auch des UNO-Pakts II ist. Bei einem Staat wie Deutschland wird die Beachtung der darin statuierten Garantien vermutet. Sollte es im Strafverfahren allenfalls zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers gekommen sein oder kommen, kann der Beschwerdeführer dies in Deutschland vor den übergeordneten Instanzen rügen. Die Überwachung des Strafprozesses im ersuchenden Staat ist Aufgabe der deutschen Justiz. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass insoweit kein wirksamer Rechtsschutz gegeben ist.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer bringt im Eventualstandpunkt vor, im schweizerischen Strafverfahren seien die Voraussetzungen für den Wangenschleimhautabstrich nicht gegeben gewesen. Die damalige Abnahme im Strafverfahren wegen Betrugs etc. verletze in mehrfacher Hinsicht Bundesrecht. Ein rechtswidrig erlangter Beweis sei per se zu vernichten und könne folglich auch nicht Gegenstand eines Rechtshilfeverfahrens sein. Hinzu komme, dass der unzulässigerweise abgenommene Wangenschleimhautabstrich schon längstens hätte vernichtet werden müssen (act. 1 S. 11).

E. 6.2

Der im Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis gestellte Antrag auf Vernichtung des Wangenschleimhautabstrichs wurde nach dessen Beizug für das Rechtshilfeverfahren gestellt (s. supra lit. H). Vor Einleitung des Rechtshilfeverfahrens hat der Beschwerdeführer im Strafverfahren

- 14 -

der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis im Zusammenhang mit dem ihm abgenommenen Wangenschleimhautabstrich keine Rechtsmittel (so die strafrechtliche Beschwerde im Sinne von Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO; für die kantonalzürcherische Praxis betreffend erkennungsdienstliche Erfassung und Abnahme eines Wangenschleimhautabstrichs mit Erstellen eines DNA-Profiles s. an Stelle vieler Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich UH210270 vom 29. Dezember 2021) erhoben und es liegen diesbezüglich auch keine Entscheide vor. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwände sind nicht vom Rechtshilfegericht zu entscheiden. Vielmehr sind sie gegebenenfalls im deutschen Strafverfahren vorzubringen. Die Rüge zielt nach dem Gesagten ins Leere.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt

gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung (Art. 53 Abs. 2 lit. a, Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 63 Abs. 4bis lit. a und Abs. 5 VwVG sowie Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR). Unter allen relevanten Umständen ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 5'000.-- anzusetzen, unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.

- 15 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.